

Synopse über die Änderungen der Ausbaubeitragsatzung

bisherige Fassung	neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Beitragsfähige Verkehrsanlagen</p> <p>(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für</p> <ol style="list-style-type: none">1. Verkehrsanlagen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten, an denen eine Bebauung zulässig ist<ol style="list-style-type: none">a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 14,00 m, wenn eine beidseitige und mit einer Breite bis zu 10,50 m, wenn eine einseitige Nutzung zulässig ist,b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18,00 m, wenn eine beidseitige und mit einer Breite bis zu 12,50 m, wenn eine einseitige Nutzung zulässig ist,c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 20,00 m, wenn eine beidseitige und mit einer Breite bis zu 13,50 m, wenn eine einseitige Nutzung zulässig ist.2. Verkehrsanlagen in Kern-, Gewerbe- und sonstigen Sondergebieten:<ol style="list-style-type: none">a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 bis zu einer Straßenbreite von 20,00 m	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Beitragsfähige Verkehrsanlagen</p> <p>(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbständige Fuß- und Radwege.</p> <p>(2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelag.</p>

<ul style="list-style-type: none"> b) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,6 23,00 m c) mit einer Geschossflächenzahl bis 2,0 25,00 m d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 27,00 m. <p>3. Verkehrsanlagen in Industriegebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 bis zu einer Straßenbreite von 23,00 m b) mit einer Baumassenzahl bis 6,0 bis zu einer Straßenbreite von 25,00 m c) mit einer Baumassenzahl ab 6,0 bis zu einer Straßenbreite von 27,00 m. <p>4. Selbständige Fußwege mit einer Mindestbreite von 1,00 m bis zu einer Breite von 5,00 m.</p> <p>5. Selbständige Radwege mit einer Mindestbreite von 1,00 m bis zu einer Breite von 5,00 m.</p> <p>6. Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche, Mischflächen (Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen von Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei denen auf eine Funktionstrennung ganz oder teilweise verzichtet wird) bis zu den jeweils in Nr. 1 genannten Höchstbreiten.</p> <p>7. Parkflächen, die Bestandteile von Verkehrsanlagen nach Nrn. 1 bis 6 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6,00 m.</p> <p>8. Grünanlagen, die Bestandteile der Verkehrsanlagen nach Nrn. 1 bis 6 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6,00 m.</p> <p>(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepplatz, so erhöhen sich in dem Bereich des Wendepplatzes die in Absatz 1 Nrn. 1, 2, 3 und 6 angegebenen Maße um die Hälfte, bei</p>	
--	--

<p>Verkehrsanlagen nach den Nrn. 1, 2 und 3 mindestens aber um 8,00 m. Für sonstige Plätze gelten die Breitenmaße nach Absatz 1 auf jeder Seite bis zu deren Hälfte.</p> <p>(3) Ergeben sich nach Absatz 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.</p>	
<p>§ 6 <u>Beitragsmaßstab</u></p>	
<p>Abs. 3 Nr. 2</p>	
<p>Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe.</p>	<p>Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.</p>
<p>Abs.5</p>	
<p>Ergeben sich bei der Ermittlung der errechneten, der Beitragsveranlagung zugrunde zu legenden Flächen Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.</p>	<p>wird gestrichen</p>